

Der Landrat

51 - Jugend, Familie, Bildung
51.4 Schweckendieck/Gwasda

Sitzungsvorlage

Nr. 2018/018

Beschlussvorlage

Handlungsempfehlung ergänzend zum Inklusionskonzept – Präzisierung für Träger von Kindertagesstätten

Jugendhilfeplanungsgruppe			TOP
---------------------------	--	--	------------

Jugendhilfeausschuss	25.09.2018		TOP
----------------------	------------	--	------------

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage beigefügten Handlungsempfehlung zum Inklusionskonzept zur Präzisierung für Träger von Kindertagesstätten wird, vorbehaltlich der Zustimmung der örtlichen Samtgemeinden zur Mitfinanzierung gemäß der Jugendhilfe-Vereinbarung, zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung beauftragt.

Sachverhalt:

Nach Artikel 24 (1) Bildung – UN – Behindertenrechtskonvention hat jeder Mensch das Recht auf ein inklusives Bildungsangebot. Da die UN-Konvention rechtlich bindend ist, hat sich Deutschland damit verpflichtet, ein inklusives Bildungssystem zu schaffen, das Chancengleichheit ermöglicht und Diskriminierung abbaut. Dabei müssen die Systeme von Beginn an so gestaltet werden, dass sie sich den verschiedenen Bedürfnissen von Kindern flexibel anpassen können und jedem Kind die Möglichkeit geben, sein individuelles Potenzial zu entfalten. Zum 01.08.2018 wurde das KiTaG überarbeitet, das erste Wege zur Inklusion durch neue Möglichkeiten in der gemeinsamen Erziehung behinderter und nicht-behinderter Kinder in Kindertagesstätten sowie durch alltagsintegrierte Sprachbildung und –förderung unterstützt. Mit der Überarbeitung des KiTaG wird auch die Kinderbetreuung für den Elementarbereich für eine tägliche Betreuungszeit bis zu 8 Stunden elternbeitragsfrei. Das bedeutet für behinderte Kinder bzw. von Behinderung bedrohten Kindern (I-Kinder), dass sie ebenfalls einen Anspruch auf eine beitragsfreie Betreuung bis zu 8 Stunden haben.

Am 04.08.1993 verabschiedete der Jugendhilfeausschuss das erste Regionale Konzept für die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht-behinderter Kinder in Kindertagesstätten im Landkreis Lüchow-Dannenberg. Dieses Konzept wurde regelmäßig fortgeschrieben. Die weitere erforderliche Fortschreibung wurde seit Monaten mehrfach verschoben, um die angekündigten neuen Regelungen einzubeziehen. Nunmehr wird das bestehende Integrationskonzept durch ein neues übergreifendes Inklusionskonzept abgelöst, das die Grundgedanken, Haltung und Regelungen im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention für Kinder und Jugendliche mit dem Schwerpunkt inklusive Bildung im Landkreis Lüchow-Dannenberg über alle Bereiche der frühkindlichen Bildung, der Frühen Hilfen, über Krippe und Kita, Grundschulen und weiterführende Schulen bis hin zum Übergang Beruf, beinhaltet. Dafür werden übergreifend der Fachdienst 57, das Gesundheitsamt, die Freien Träger, die Krippen und Kitas sowie Grundschulen, weiterführende Schulen und das RZI sowie die Jugendberufsagentur einbezogen. Für die Kita-Träger sollen spezielle Handlungsempfehlungen ergänzend zum Inklusionskonzept als Präzisierung dienen.

Der Landkreis möchte, geleitet von der Idee der Inklusion und allgemeinen Gleichberechtigung, die Öffnung der Gruppen für alle Kinder mit gleichen Möglichkeiten an Betreuungszeiten unterstützen. Der Übergang von der Integration zur Inklusion, die Vielfalt als Normalität begreift und Kategorien nicht länger benötigt, beginnt mit einem Umdenkprozess: Es gilt, sich von dem bisherigen Zwei-Gruppen-Denken zu verabschieden. Im Vordergrund steht das einzelne Kind mit seinen Kompetenzen und Bedürfnissen. Der Landkreis möchte dabei die entsprechenden Rahmenbedingungen schaffen.

Hierzu sollen folgende 11 schwerpunktmäßige Integrationsstandorte mit I-Gruppen entstehen:

Ort	Einrichtung
Clenze	Evangelische Kindertagesstätte
Bergen	DRK- Kindertagesstätte
Lüchow	Evangelische Kindertagesstätte
Lüchow	Waldorf Kindergarten
Lüchow	DRK Stadtkita in der Amtsfreiheit
Wustrow	Evangelische Kindertagesstätte
Gartow	DRK- Kindertagesstätte und Krippe
Dannenberg	Evangelische Kindertagesstätte
Dannenberg	DRK – Kindertagesstätte „Mullewapp“
Dannenberg	Kindertagesstätte „Wunderland“ von Leben leben
Hitzacker	Evangelische Kindertagesstätte

Alle 11 Einrichtungen betreiben bereits Integration. Bislang jedoch mit der Problematik, dass I-Kinder oftmals nicht länger als 5 Stunden am Tag betreut werden. Neuerung hier soll es sein, dass bei Bedarf der Eltern eine Betreuung von bis zu 8 Stunden täglich ermöglicht wird.

Eine I-Gruppe kann mit 18 Kindern, darunter 4 I-Kinder, belegt werden. Bislang werden aufgrund der knappen Kapazitäten oftmals freie I-Plätze mit Regelkindern belegt. Dies hat zur Folge, dass im Bedarfsfall neue I-Plätze geschaffen werden müssen, obwohl eigentlich Plätze zur Verfügung stehen, diese jedoch anderweitig belegt sind. Die Handlungsempfehlung sieht vor, dass I-Plätze an den 11 Standorten künftig freigehalten und nur noch durch I-Kinder belegt werden dürfen. So kann im Bedarfsfall schneller und kostengünstiger reagiert werden.

Die heilpädagogischen Fachkräfte sollen künftig an den schwerpunktmäßigen Integrationsstandorten durchgängig mit S 9 TVöD SuE beschäftigt werden. Bislang wechseln die Kräfte bei fehlenden I-Kindern häufig die Einrichtungen.

Um den speziellen Anforderungen der inklusiven Arbeit (Fragen zur individuellen Förderung, Entwicklungsbeobachtung und Dokumentation, bestmögliche Inklusion im Gruppengeschehen, Teamkommunikation, Führung von individuellen Entwicklungsgesprächen und Elterngesprächen u.v.m.) gerecht zu werden sollen Einrichtungen mit inklusiv arbeitenden Gruppen 200,- Euro pro Jahr für zusätzliche Teamfortbildungen erhalten. Die Fortbildungen sind wichtig für die Gestaltung eines inklusiven Settings.

Der Integration von Kindern mit Behinderung bzw. von Behinderung bedrohten Kindern in integrativen Gruppen der gemeinsam festgelegten Integrationsstandorte ist grundsätzlich Vorrang zu gewähren. Es wird Ausnahmen geben auf Grund von familiären Umständen oder auch aus Mangel an freien Betreuungsplätzen in integrativen Gruppen. Der Antrag des Kita-Trägers auf einen Einzelintegrationsplatz wird im Jugendhilfeausschuss entschieden und ist auf 1 Jahr befristet. In dem Jahr wird geprüft, ob ggf. das betreffende Kind in eine integrative Gruppe eines Integrationsstandortes wechseln kann.

Aus Sicht der Kita-Bedarfsplanung ist die Festlegung der Integrationsstandorte sehr zu begrüßen. Die Gruppen der Integrationsstandorte sind fest definiert und geben dadurch mehr Planungssicherheit bei der Platzbelegung mit Regel- und I-Kindern. Wachsende Zahlen an I-Kindern können schneller festgestellt werden, da sich keine Regelkinder auf freien I-Plätzen befinden. Außerdem werden die Einrichtungen auf die Bedarfe der I- Kinder spezialisiert. Die Verteilung der Standorte ermöglicht in allen Planbereichen eine ortsnahe Betreuung.

Anlagen:

Handlungsempfehlung ergänzend zum Inklusionskonzept – Präzisierung für Träger von Kindertagsstätten

Finanzielle Auswirkungen:

Bei einem zusätzlichen Budget für Fortbildungen in Höhe von 200,- Euro pro Einrichtung entstehen ab 2019 jährliche Mehrkosten in Höhe von **2.200,- Euro**.

Die Mehrkosten für einen möglichen Defizitausgleich über die Personalkosten der heilpädagogischen Fachkräfte können nicht abgeschätzt werden. Hier sind eine Vielzahl von Faktoren ungewiss, wie z.B. die Belegung der I-Plätze, die daraus resultierende Höhe des Zuschusses durch den Fachdienst 57 – Soziales und wirtschaftliche Hilfen nach dem SGB XII, die Betreuungsdauer, die Einstufung der Fachkräfte. Lediglich die Eingruppierung der heilpädagogischen Fachkraft ist mit einer S 9 gemäß TVöD SuE gewiss. Eine Jahreswochenstunde für die heilpädagogische Fachkraft verursacht, abhängig von ihrer Einstufung, Kosten in Höhe von rund **1.140,- Euro bis 1.700,- Euro pro Jahr bei einer Stunde pro Woche**.

Die tatsächlichen Kosten für den Landkreis ermitteln sich anhand der zusätzlichen Stunden, welche nicht oder nicht vollständig durch den Fachdienst 57 – Soziales und wirtschaftliche Hilfen nach dem SGB XII finanziert werden, multipliziert mit der Jahreswochenstundenpauschale.

Bislang trug der Landkreis lediglich angemessene Kosten für die Vertretung der heilpädagogischen Fachkräfte. Im Jahr 2017 lagen diese Kosten bei rund **9.130,- Euro**.
